

## **Bürgerfragestunde zu TOP 6.4. - Petition Tagespflege Gebersdorf**

Als Stadtverordneter der Stadt Dahme und Ortsvorsteher. des OT Gebersdorf möchte ich folgende Fragen/Hinweise stellen/geben.

Dabei gehe ich davon aus, dass auch das Schreiben von Frau Iris Schulze an die Landrätin sowie das Schreiben des Amtes Dahme zu diesem Thema Bestandteil der Petition sind.

### **Zu den Fragen:**

1. In der Stellungnahme der Verwaltung heißt es unter Bezugnahme auf die kreisliche Richtlinie, die sich auf das SGB beziehen soll:

*„Danach haben Kinder nur noch bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Kindertagespflege“*

Das SGB sagt aber aus:

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung

Die die kreisliche Richtlinie deckt sich demnach nicht mit den Festlegungen des SGB. d. h. es wird im SGB NICHT gesagt, dass ab 3. Jahr keine Förderung in der KITA-Pflege erfolgen darf.

Außerdem ist im **Landesrecht ...KITA Gesetz im** Gesetz- u. VO-Blatt Brandenburg v. 6.8.2004 formuliert:

### **§ 18**

#### *Förderung der Tagespflege*

*(1) Wird eine geeignete Tagespflegeperson durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt und ist die Förderung des Kindes in Tagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich oder wird eine selbst organisierte Tagesbetreuung nachträglich als geeignet und erforderlich anerkannt, so übernimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes.*

Auch hier ist, dem SGB folgend **nicht** die Förderung in der Tagespflege bis zur Einschulung ausgeschlossen.

Wie sehen Sie diesen Widerspruch?

2. Wie wurde in der vorliegenden Stellungnahme der Verwaltung zum Wunsch- und Wahlrecht der Beschluss des

**Gericht:** VG Cottbus 1. Kammer  
**Entscheidungsdatum:** 03.11.2016  
**Aktenzeichen:** 1 L 479/16  
**Dokumenttyp:** Beschluss

Insbesondere hier die Ausführungen unter Pkt. 10.  
berücksichtigt?  
Dort heißt es u.a.:

ZITAT:

Gerade im Bereich der vorschulischen Erziehung kommt dem Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 Abs. 1 SGB VIII eine besondere Bedeutung zu. Denn Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG). Es ist grundsätzlich Sache der Eltern, in ihrer Erziehungsverantwortung zu entscheiden, ob und ggf. welche Einrichtungen sie für die vorschulische Erziehung ihrer Kinder in Anspruch nehmen wollen und welcher Einfluss dabei auf die Kinder ausgeübt werden soll. Anders als bei der schulischen Erziehung, hinsichtlich derer Art. 7 Abs. 1 GG dem Staat einen eigenständigen – wenn auch beschränkten – Erziehungsauftrag zuweist, besitzt er im Bereich der vorschulischen Erziehung außerhalb seines Wächteramtes (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) keine Befugnisse, Eltern zu einer bestimmten Art und Weise der Erziehung zu drängen.

ZITAT ENDE

(siehe § 5 SGB“ Die Leistungsberechtigten haben das Recht, **zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger** zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.“)

Ich sehe in der praktizierten Anwendung einen Verstoß gegen das Grundgesetz und bitte darum, dem verbrieften Wahlrecht der Eltern durch eine baldige Novellierung der bestehenden kreislichen Richtlinie zur berechtigten Förderung der Kindertagespflege zu entsprechen. Dabei sollte für eine qualifizierte Tagespflege wieder die Möglichkeit bestehen, eine Betreuung bis zum Schuleintritt durchführen zu können. So, wie es z.B. in Berlin und anderen Bundesländern möglich ist.

3. Ist es in der Kreisverwaltung die Regel, dass es bei Empfang von e-mails dann noch einmal 12 Tage dauert, bis ein Anhang als eventuell problembehaftet identifiziert wird? Wenn das so üblich ist, sehe ich für die im Zuge der kommenden Verwaltungs-Reformen angestrebte Selbstständigkeit des Landkreises TF erhebliche Probleme.